# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30. Jahrgang 1898.


## Inhalt der Gesetzsammlung.

**956.** 1082. Das zu Berlin am 25. Juli 1898 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10010. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1898.

Nr. 10011. Kirchengesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1898.

Nr. 10012. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1898.

Nr. 10013. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1898.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**957.** 809. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4%igen Saatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1898. I. 980.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

**958.** 1051. Post-Uebereinkommen mit Rußland.

Vom 1. August ab können Postpackete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg ꝛc. nach dem europäischen Rußland versandt werden. Die Werthangabe wird bis zum Betrage von 40 000 M. zugelassen, Nachnahmepackete sind ausgeschlossen. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe der Postpackete ohne Werthangabe beträgt 1 M. 40 Pf.

Ferner tritt in Folge anderweiter Bewerthung des russischen Rubels eine entsprechende Herabsetzung der Gebühren für andere Packete (Postfrachtstücke) nach dem europäischen und dem asiatischen Rußland, sowie der Bezugspreise für die in Rußland erscheinenden Zeitungen ein.

Nähere Auskunft ertheilen die Postanstalten.

Berlin, W. den 19. Juli 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. V.: Fritsch.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**959.** 1076. Die Wittwe Ernst Kohl zu Elberfeld hat den ihr von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6889 für das Jahr 1898 ertheilten zum Handel mit Kurzwaaren berechtigenden Wandergewerbeschein verloren. Die nach dem Verbleib des Scheines angestellten Ermittelungen sind erfolglos geblieben. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. Juli 1898. III. A. 8037.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abth.
J. V.: Bloem.

**960.** 1049. Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

**Polizei-Verordnung,**

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 19. Oktober 1893.

Einziger Paragraph.

Dem Absatz 4 des §. 21 wird folgender zweite Satz hinzugefügt.

„Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind."

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1898.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

II. 9974. M. d. J. C. 4609. I. 4421. M. f. H.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 im hiesigen Amtsblatt von 1893 Seite 621—626 abgedruckt ist.

Düsseldorf, den 27. Juli 1898. I. F. 6501.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

**961.** 1064. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 29. Jahreswoche vom 17./7. bis 23./7. 1898.

| Kreis. | Cholera. | | Ruhr. | | Darm-Typhus. | | Fleck-Typhus. | | Genick-starre. | | Masern. | | Scharlach. | | Diph-therie. | | Kindbett-fieber. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. |
| Barmen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| Cleve | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 53 | — | — | — | — | — | — | — |
| Crefeld (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 3 | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Düsseldorf (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 57 | 2 | 1 | — | 1 | — | — | — |
| Düsseldorf (Stadt) | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 3 | — | 3 | — | — | — | — | — |
| Duisburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Elberfeld | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — |
| Essen (Land) | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | 26 | — | 2 | — | 6 | — | 1 | 1 |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Geldern | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gladbach (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | 1 | 1 | 2 | 2 | — | — |
| Gladbach (Stadt) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | 2 | 2 | — | — |
| Grevenbroich | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — |
| Kempen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 62 | — | 4 | — | 4 | 3 | — | — |
| Lennep | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 4 | 1 | — | — |
| Mettmann | — | — | — | — | 3 | — | 1 | — | — | — | 7 | — | — | — | 4 | — | — | — |
| Moers | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Mülheim | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 20 | 1 | 1 | — | 6 | — | 1 | 1 |
| Neuß | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| Rees | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 | — | 1 | — | 2 | — | — | — |
| Remscheid | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 2 | 1 | — | — | — | — | — |
| Ruhrort | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 26 | — | 3 | — | 7 | — | — | — |
| Solingen (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe | — | — | 2 | — | 13 | 1 | 1 | — | — | — | 305 | 6 | 19 | 1 | 48 | 9 | 3 | 2 |

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

962. 1039.

## Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche vom 1. Mai 1898 ab zur Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus als Drittschuldners bei Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind.

*) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriffen.

| Lfd. Nr. | Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten. | | |
| I. | den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschulen, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, den Kommandeuren der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abtheilung, dem Chef der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Bekleidungsämter. | Bei Pfändung des Diensteinkommes der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere. | Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. lfd. Nr. V) zu erfolgen, ebenso betreffs der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit diese nicht unter lfd. Nr. II, III und IV gehören. |
| II. | der Militär-Intendantur des betreffenden Armeekorps (Korps-Intendantur). | Bei Pfändung des Diensteinkommens:<br>1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone — ausschließlich der Pionier-Bataillone*) —, der Unteroffizierschulen, der Unteroffizier-Vorschulen, der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, sowie der Luftschiffer-Abtheilung, des Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I, II, III und IV Berlin;**)<br>2. der Auditeure und der Militär-Gerichts-Aktuarien mit Ausnahme des Gouvernements- und des Garnison-Auditeurs sowie des Militär-Gerichts-Aktuars in Berlin;***)<br>3. der Korps-Generalärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sänitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam***), der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonlazareths in Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker und der Garnisonapotheker;<br>4. der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, der Divisions- und | *) Betreffs der Kommandeure der Pionier-Bataillone siehe lfd. Nr. V.<br>**) Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke gilt lfd. Nr. VI.<br>***) Wegen des Gouvernements- und Garnison-Auditeurs sowie des Militär-Gerichts-Aktuars in Berlin, ferner wegen der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam, wegen der Garnisonpfarrerund der Garnisonküster in Berlin, sowie |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Lfd. Nr. | Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen: | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | der Garnisonküster mit Ausnahme der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin;***) | wegen der Platzmagore in Berlin und Potsdam siehe lfd. Nr. III. |
| | | 5. | der Korps-Roßärzte bei den Generalkommandos; | |
| | | 6. | der Platzmajore mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam;***) | |
| | | 7. | der Militär-Intendanturbeamten bei den Korps- und Divisions-Intendanturen sowie bei der Intendantur der Eisenbahntruppen mit Ausnahme der Militär-Intendanten;*) | *) Wegen der Militär-Intendanten siehe lfd. Nr. V. |
| | | 8. | der Beamten der Proviantämter und der Armee-Konserven-Fabriken; | |
| | | 9. | der Beamten der Garnisonverwaltungen; | |
| | | 10. | der Beamten des Garnison-Bauwesens mit Ausnahme der der Intendantur der militärischen Institute unterstellten (siehe lfd. Nr. III 6); | |
| | | 11. | der Beamten der Garnisonlazarethe und der Militär-Kuranstalten; | |
| | | 12. | der Beamten der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps; | |
| | | 13. | des Lehrers bei der Garnison- (Leopold)-Schule Frankfurt a. O. | |
| III. | der Intendantur der militärischen Institute in Berlin | | Bei Pfändung des Diensteinkommens: | |
| | | 1. | des Gouvernements- und des Garnison-Auditeurs sowie des Militär-Gerichts-Aktuars und des Gerichtsboten beim Gouvernementsgericht in Berlin; | |
| | | 2. | der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam; | |
| | | 3. | der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin; | |
| | | 4. | der Platzmajore in Berlin und Potsdam; | |
| | | 5. | der Militär-Intendanturbeamten bei der Intendantur zu III mit Ausnahme des Ober-Intendanturraths;**) | **) Wegen des Ober-Intendantenraths siehe lfd. Nr. V. |
| | | 6. | der der Intendantur zu III unterstellten Beamten des Garnison-Bauwesens. | |
| IV. | dem Feldzeugmeister . . . . . | | Bei Pfändung des Diensteinkommens: | |
| | | 1. | der Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters;***) | ***) Wegen des Feldzeugmeisters siehe lfd. Nr. V. |
| | | 2. | der Offiziere und Beamten der Artilleriedepot-Inspektion, der Artilleriedepot-Direktionen und der Artilleriedepots; | |
| | | 3. | der Offiziere der Traindepot-Inspektion, der Traindepot-Direktionen und der Traindepots; | |
| | | 4 | der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Infanterie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik; | |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Lfd. Nr. | Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | | 5. der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Artillerie, des Artillerie-Konstruktionsbüreaus, der Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei, der Geschoßfabrik, der Feuerwerkslabatorien, der Pulverfabriken und des Militärversuchsamts. | |
| V. | dem Kriegsministerium . . . . . | Bei Pfändung des Diensteinkommens sämmtlicher übrigen unter lfd. Nr. I, II, III und IV nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung. | |
| | B. Betreffs der Pension u. s. w. beziehenden Offiziere und Beamten: | | |
| VI. | 1. derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- u. s. w. Gebührnisse empfangen. | Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichs-Militärfonds fließenden Einkommens: | |
| | 2. Die anweisenden Behörden sind:<br>a) für Preußen: die Regierungen;<br>b) für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin ihre Pensionsgebührnisse empfangenden Personen: das Polizei-Präsidium in Berlin;<br>c) für das Großherzogthum Baden: die Intendantur XIV. Armeekorps;<br>d) für Elsaß-Lothringen: das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E. | 1. der sämmtlichen mit Pension der Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten;<br>2. der sämmtlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung;<br>3. der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung. | |
| | 3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebührnisse auf Anweisung derjenigen Behörde, in deren Bezirk sie wohnen. | | |
| | 4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierung in:<br>Cassel auf die im Königreich Bayern, Großherzogthum Hessen, Fürstenthum Waldeck und Pyrmont,<br>Liegnitz auf die im Königreich Sachsen,<br>Wiesbaden auf die im Königreich Württemberg,<br>Erfurt auf die im Großherzogthum Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen- | | |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Lfd. Nr. | Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | Altenburg, Sachsen-Meiningen, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolfstadt und Sondershausen, Schleswig auf die in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, Aurich auf die im Großherzogthum Oldenburg, Magdeburg auf die in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt, Minden auf die in den Fürstenthümern Lippe und Schaumburg-Lippe, Merseburg auf die in den Fürstenthümern Reuß wohnenden preußischen Militärpensionäre. | | |
| | C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten: | | |
| VII. | dem Kriegsministerium . . . . . | Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens, (Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung. | |

Anmerkung: Der Pfändungsbeschluß ist ferner zuzustellen:

a) der General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt in Berlin
bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung durch die Militär-Wittwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus
1. der preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt,
2. der Kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt,
3. der Nassauischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse;

b) dem Direktorium der Hannoverschen Offizier-Wittwenkasse in Hannover
bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zahlbaren Pensionen aus der Hannoverschen Offizier-Wittwenkasse.

---

Vorstehende Nachweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 19. Juli 1898. III. E. 3356. Königliche Regierung: Frhr. v. Rheinbaben.

**963.** 1046. Genehmigung.

Der Firma „Rheinisch-Westfälische Kalkwerke zu Dornap" wird hiermit unter dem Vorbehalte eines jederzeitigen Wiederrufs die Genehmigung zur Anlage einer Schmalspurbahn für den Transport der in ihren Steinbrüchen, zu Hammerstein gewonnenen Kalksteinen zu dem Ring- und Trichterofen sowie zu dem Anschlußgleise an den Bahnhof Wülfrath und zum Betriebe auf derselben mit Lokomotiven unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Bahn ist nach den von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Plänen in einer Spurweite von 800 mm herzustellen. Für die Betriebsmittel, und die Bahn ist der Erläuterungsbericht und das Revisionsbuch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Lokomotivdampfkessels 429 nebst Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1889 maßgebend. Der Erläuterungsbericht ist mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehen worden.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne diesseitige Zustimmung von der genehmigten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn nebst den Betriebsmitteln in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Bahn mit der im Folgenden festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

3. Die Unternehmerin hat eine mit der Leitung des Baues der Bahn und mit der Betriebsverwaltung betraute Person anzugeben, welche für die Befolgung der Anordnungen dieser Genehmigung, sowie der noch weiter zu erlassenden polizeilichen und Betriebs-Vorschriften neben der Unternehmerin selbst verantwortlich ist.

4. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 10 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebes es erfordert, eine geringere Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben.

5. Im Uebrigen wird zur Regelung des Betriebes eine besondere Betriebsvorschrift, außerdem aber auch eine Polizeiverordnung für die Bahn erlassen werden.

6. Eine Uebertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung an eine andere natürliche oder juristische Person ist ohne diesseitige Zustimmung unzulässig.

Düsseldorf, den 19. Juli 1898. I. F. 6121.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

**964.** 1047. Der Firma O. & E. A. Menzel in Elberfeld wird hiermit unter dem Vorbehalte eines jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur Anlage einer Schmalspurbahn für den Transport von Kalksteinen aus ihren in den Gemeinden Gruiten und Millrath gelegenen Gruben bis an die normalspurige Anschlußbahn an den Bahnhof Hochdahl und zum Betriebe auf derselben mit Lokomotiven unter folgenden Bedingungen ertheilt.

1. Die Bahn ist nach den von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Plänen in einer Spurweite von 785 mm herzustellen. Auch für die Betriebsmittel sind die dafür aufgestellten Zeichnungen, für die Bahn und die Betriebsmittel aber der Erläuterungsbericht maßgebend, welche ebenfalls mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehen sind.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne diesseitige Zustimmung von der genehmigten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2. Die zwischen Station 1,6--1,7 belegene Brückenverlängerung ist mit I Trägern überdeckt, deren äußere an den Stirnmauern belegene Endfelder nicht gegenseitig verankert sind.

Da die Bahn in ziemlich spitzem Winkel diese Ueberdeckung schneidet, so sind stärkere Belastungen der Endkappen nicht ausgeschlossen und eine viermalige Verankerung der drei letzten Endkappen mit 30 mm Rundeisen erforderlich. Diese Verankerung hat die Unternehmerin auszuführen.

3. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn nebst den Betriebsmitteln in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Bahn mit der im Folgenden festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

4. Die Unternehmerin hat eine mit der Leitung des Baues der Bahn und mit der Betriebsverwaltung betraute Person anzugeben, welche für die Befolgung der Anordnungen dieser Genehmigung, sowie der noch weiter zu erlassenden polizeilichen und Betriebs-Vorschriften neben den Unternehmern selbst verantwortlich ist.

5. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 10 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebs und des Straßenverkehrs es fordert, an einzelnen Stellen zu bestimmten Zeiten oder auch im Ganzen eine geringere Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben.

6. Im Uebrigen wird zur Regelung des Betriebes eine besondere Betriebsvorschrift, außerdem aber auch eine Polizeiverordnung für die Bahn erlassen.

7. Eine Uebertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung an eine andere, natürliche oder juristische Person ist ohne diesseitige Zustimmung unzulässig.

Düsseldorf, den 17. Juli 1898. 5994 I. F.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

**965.** 1058. Dem am 8. Februar 1886 zu Omulefofen geborenen Kinde Marie Jendral habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Gorka" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 23. Juli 1898. I. C. 6619.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

**966.** 1048. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 14. Juni dieses Jahres, II. E. 1212, veröffentlicht in Stück 25 Nr. 777, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Herongen im Kreise Geldern durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 21. April ds. Js. Nr. 5830 behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen katholischen Kirche bewilligten Hauskollekte noch folgende Personen beauftragt worden sind.

a) für den Regierungsbezirk Düsseldorf: Kaplan Johann Sanders aus Büderich, Kreis Moers; Kaplan Franz Boll aus Hinsbeck; Kaplan Heinrich Els aus Goch; Kaplan Gerhard Verhülsdonk aus Veen; Kaplan Bernhard Wessing aus Rheurdt; Kaplan Jakob Schmitt aus Haldern, Kreis Rees; Kaplan Josepf Kempkes aus Wachtendonk; Kaplan Franz Herfeld aus Wankum; Mathias Nisters aus Herongen; Adam Horst aus Herongen.

b) Für die Regierungs-Bezirke: Köln, Düsseldorf und Aachen: Pfarrer Bernhard Müser aus Herongen; Jakob Horst, Gerhard Linssen, Johann Goertz, Joseph Hansen, Johann Schmitz, Franz und Gerhard Backes, Jakob und Walter Jennen, Johann Vossen, alle aus Herongen; Richard Hillen aus Straelen, Robert Peters aus Krefeld; Leonhard Taschen aus Krefeld; Theodor Kamper aus M.-Gladbach; Victor Lohe aus Essen; Her-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann Schlieper aus Rellinghausen; Mathias Kapellmann aus Nippes; Wilhelm Bihn aus Giesenkirchen; Peter Imdahl aus Giesenkirchen; Theodor Friederix aus Krefeld; Franz Reiß aus Endenich bei Poppelsdorf; Konrad Cronenberg aus Bickendorf; Gerhard Wilbers aus Grefrath; Friedrich Krautkrämer aus Rheydt.

Düsseldorf, den 21. Juli 1898. II. E. 1667.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

**967.** 1057. **Polizeiverordnung,**

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Schleifereien.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§. 120a und 120c Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die Kreise Düsseldorf Stadt und Land, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Lennep, Remscheid und Solingen Stadt und Land folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Anlagen mit elementarer Kraft, in denen Metallwaaren geschliffen, gepließtet, poliert oder mit Scheiben geputzt werden, müssen geräumig und hoch sein und ausreichende, zum Oeffnen geeignete Fensterflächen besitzen.

Bei der Neuanlage oder Erweiterung einer Schleiferei muß in jedem Arbeitsraume, die lichte Höhe mindestens 3,5 m, die zu öffnende Fensterfläche mindestens 1/12 der Fußbodenfläche betragen und es muß für jede beschäftigte Person ein Mindestluftraum von 16 cbm vorhanden sein.

§. 2. Die Fußböden müssen fest und dicht sein, die Wände sind jährlich mindestens einmal frisch anzustreichen, zu kälken oder gründlich abzuwaschen.

Bei der Neuanlage oder Erweiterung einer Trockenschleiferei ist die Herstellung von Fußböden aus Lehm verboten.

§. 3. Die Fußböden und die nicht verdeckten, dem Staub ausgesetzten Triebwerke und Geräthschaften sind wöchentlich wenigstens einmal gründlich von Staub zu reinigen, dabei die Fußböden feucht aufzuwischen.

Die Schleifer haben ihre Arbeitsplätze jeden Abend staubfrei herzurichten.

§. 4. Die zum Trockenschleifen dienenden Steine und zum Bürsten und Trocken-Grobpließten dienenden Scheiben, sowie diejenigen Polierscheiben und Vorrichtungen, an denen mit Wiener Kalk oder ähnlichen Staub verursachenden Poliermitteln gearbeitet wird, sind mit einer Staubabsaugevorrichtung zu versehen, welche den vom Regierungs-Präsidenten erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 5. Die Umhüllungskasten und die Rohre der Absaugevorrichtung müssen in allen Theilen sorgfältig gedichtet sein. Scharfe Richtungs- und Querschnittsveränderungen in der Rohrleitung sind zu vermeiden.

Der Umhüllungskasten darf nur soweit offen sein, wie es die Arbeit unbedingt erfordert. Die Rohrleitung ist so einzurichten, daß sie ohne Schwierigkeit gereinigt werden kann.

§. 6. Bei der Neuanlage oder Erweiterung einer Schleiferei ist die Absauge-Rohrleitung unter oder in den Fußboden zu legen. Die Hauptsaugerohre müssen derart gelagert werden, daß sie ein gleichmäßiges Gefälle nach dem Luftsauger (Ventilator, Exhaustor) haben.

§. 7. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Absaugevorrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend während der Arbeit stets in Betrieb gesetzt und in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden.

§. 8. Das Abdrehen der Steine darf vor Schluß der Tagesarbeitszeit nur vorgenommen werden, wenn es entweder unter Zuführung von Wasser ohne Stauberzeugung geschieht, oder wenn ein Kasten vorhanden ist, in welchen der Stein, abgesehen von der Arbeisstelle des Abdrehmeißels, völlig eingeschlossen, und welcher an eine kräftig wirkende Absaugevorrichtung derart angeschlossen wird, daß kein Staub in den Arbeitsraum gelangen kann.

Auf das tägliche Schärfen der Steine findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 9. Der Schleifstaub muß außerhalb der Arbeitsräume zweckentsprechend aufgefangen oder derart ins Freie geleitet werden, daß er nicht wieder in einen Arbeitsraum gelangen kann. Auch muß eine Belästigung der Nachbarschaft durch Staub und unnöthiges Geräusch des Luftsaugens ausgeschlossen sein.

§. 10. Sämmtliche zum Schleifen der Messer, der Scheeren und der Sägen, zum Naßschleifen der Schwerter, zum Trockenschleifen der Zangen und Beitel dienenden Steine, sowie sämmtliche Schmirgelsteine müssen, sofern es nach der Art der zu verrichtenden Arbeit möglich ist, mit stets in gutem Anstrich erhaltenen Schutzböcken versehen sein, welche je nach dem fortschreitenden Verschleiß der Steine verstellbar, genügend stark und durchaus sicher verankert oder befestigt sind, so daß bei einem Zerspringen der Steine ein Fortfliegen der Sprungstücke verhindert wird. Für den Fall, daß die Neubeschaffung der Schutzböcke in einer bereits bestehenden Schleiferei mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann die Polizeibehörde auf Antrag für die Anbringung der Schutzböcke eine Frist bis spätestens zum 1. Januar 1901 gewähren.

Der Regierungs-Präsident kann Ausnahmen, auch abgesehen von letzterem Falle und über die gedachte Frist hinaus zulassen. Ausnahmen dürfen jedoch nicht zugelassen werden, wenn es sich um Steine handelt, welche nach den Unfallverhütungsvorschriften, der Berufsgenossenschaft schon jetzt mit Schutzböcken versehen sein müssen.

§. 11. Die Kraftterzeuger, mit Ausnahme der Wasserräder, müssen mit sicher wirkenden Regulatoren versehen sein, welche ein Durchgehen des Kraftterzeugers verhindern.

§. 12. Der Genuß von Branntwein in den Arbeitsräumen und deren Vorräumen während der regelmäßigen Arbeitszeit ist verboten.

Betrunkene dürfen sich in den genannten Räumen nicht aufhalten.

§. 13. In jeder Schleiferei muß an einer Jedermann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zugänglichen, gut sichtbaren Stelle eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 1—12 wiedergiebt.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des §. 147 Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Die Strafe trifft, insoweit es sich um die Herstellung oder Unterhaltung von Einrichtungen handelt, welche nicht vertragsmäßig den Schleifermeistern obliegen, die Schleifereibesitzer oder Gewerbeunternehmer, in den übrigen Fällen neben diesen auch die Schleifermeister.

Für den Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schleifereibesitzer oder Gewerbeunternehmer und der Schleifermeister bleiben die ersteren von der Strafe frei, wenn sie in die Arbeitsordnung oder den Miethsvertrag eine Bestimmung aufgenommen haben, wonach die Schleifer bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung oder Entfernung von der Arbeitsstelle zur Beobachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung verpflichtet sind und sofern sie gegenüber Schleifern, welche jener Bestimmung wiederholt zuwiderhandeln, von diesem Recht der Entlassung oder Entfernung Gebrauch machen.

Die Vorschriften des §. 151 der Gewerbe-Ordnung finden entsprechende Anwendung, wenn der Schleifereibesitzer einen andern mit der Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt hat.

§. 15. Der Regierungs-Präsident ist befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

§. 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1898 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 7. Juli 1875 (A.-Bl. S. 332) für die Kreise Düsseldorf Stadt und Land, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Lennep, Remscheid und Solingen Stadt und Land außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf den 30. Juni 1898. I. F. 6340.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

**968.** 1062. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. Mai vor. Js. (G.-S. S. 107), betrffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) mache ich auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit).

2. Im Rhein, in allen linksrheinischen Gewässern, in der Ruhr und den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheines unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe, ferner in der Issel, findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr ein verstärkte wöchentliche Schonzeit statt, derart, daß die Fischerei nur an 3 Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

3. In allen rechtsrheinischen Gewässern und Gewässerstrecken südlich der Ruhr ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr einschließlich verboten (Winterschonzeit).

4. Im Rheinstrom und in allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten.

Düsseldorf, den 26. Juli 1898. I. E. 4800.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

**969.** 1063. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Dekorationsmaler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapezierer-Handwerk im Stadtbezirk Viersen zustimmt, habe ich den Bürgermeister von Viersen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 24. Juli 1898. I. F. 6690.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

**970.** 1077. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Kunstschlosser-, Bauschlosser-, Maschinenschlosser-, Feilenhauer- und Schiffsschmiede-Handwerk im Stadtkreise Duisburg zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26. Juli 1898. I. F. 6773.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

**971.** 1078. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Stadtbezirk Viersen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister von Viersen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 27. Juli 1898. I. F. 6810.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

**972.** 1079. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Stadtbezirk Cleve zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister von Cleve zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 27. Juli 1898. I. F. 6790.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

**973.** 1080. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Fleischer-Handwerk im Stadtbezirk Rheydt zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister von Rheydt zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26. Juli 1898. I. F. 6767.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

**974.** 1081. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk im Stadtbezirk Neuß zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister von Neuß zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26. Juli 1898. I. F. 6770.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

**975.** 1061. Die Ehefrau Bernhard Preuße zu Düsseldorf hat den ihr von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter Nr. 7122 für das Jahr 1898 ertheilten zum Handel mit Gebetbüchern 2c. berechtigenden Gewerbeschein verloren und trotz eifriger Nachforschungen nicht wieder gefunden.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Juli 1898. III. A. 8005.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abthl.

J. V.: Büsgen.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

**976.** 1053. Die Anlegung des Grundbuchs ist fernerhin erfolgt für das in Flur 15, der Gemeinde Krefeld gelegene, ohne Parzellennummer im Kataster eingetragene, 2 Are 32 Meter große Grundstück, genannt Münkerweg.

Krefeld, den 20. Juli 1898. Nr. 6736.

Königliches Amtsgericht.

**977.** 1054. Bekanntmachung

betreffend die Ausschlußfristen im Grundbuchanlegungsverfahren für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes — Ges.-S. S. 52 — vorgeschriebene sechsmonatliche Ausschlußfrist hat für die nachbenannten Gemeinden begonnen.

Die Frist läuft ab:

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Katastergemeinde:

Neukirchen-Hülchrath, am 15. Januar 1899.

Die nachfolgenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der angeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte gemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Grevenbroich, den 18. Juli 1898. G. A. VI/98.

Königliches Amtsgericht.

**978.** 1055. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 3 Nr. 455/0.189 der Gemeinde Lennep-Außenbürgerschaft (aus den grundsteuerfreien Wegen.

Lennep, den 22. Juli 1898. Lennep-Außenb. 143.

Königliches Amtsgericht.

**979.** 1052. Bei der Postagentur in Louisendorf ist der Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst eingerichtet worden.

Düsseldorf, den 19. Juli 1898. IV. 7404.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: Deyl.

**980.** 1050. **Vorladung.**

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die Grundfläche Flurabtheilung 17 Nr. 231 zu Düsseldorf—Unterbilk, welche zur Anlage eines Friedhofes in Unterbilk erforderlich und zu enteignen ist, angeordnet hat, werden die Eigenthümer dieser Grundfläche, nämlich

die unbekannten Erben der Eheleute Wilhelm Heckhausen, Gärtner und Anna bezw. Gertrud geb. Heckhausen zu Düsseldorf—Hamm verstorben,

hiermit vorgeladen, zur Verhandlung über die Entschädigung und deren Feststellung durch sachverständige Gutachten in dem vom unterzeichneten Abschätzungs-Kommissar anberaumten Termine:

Dienstag, den 4. Oktober d. Js. Nachmittags 5 Uhr im Sitzungssaal der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen der Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898.

Der Abschätzungs-Kommissar:

von Beckerath, Regierungs-Assessor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

**981.** 1060. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Mülheim a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchlegung der Fluchtlinen der Leineweber-, Parellel-, Stein-, Hegel- und Kampstraße erforderliche innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. R. belegene Grundflächen angeordnet.

| Lfde. Nr. | Größe der zu enteignenden Grundflächen Are. | □Mtr. | Aus der Kataster-Parzelle Flur | Nr. | Bezeichnung der Eigenthümer. | Wohnort. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 10 | 42 | 139/45 ꝛc. u. 46 | Kupferschmied Heinrich ler Jung | Mülheim a. d. R. |
| 2 | 2 | 17 | 27 | 120/11 | Gärtner Johann Friedrich Schmitz | " |
| 3 | 3 | — | 27 | 9 | | |
| 4 | 2 | 51 | 27 | 29 | | |
| 5 | 4 | 85 | 17 | 5 | Offene Handelsgesellschaft in Firma Friedr. Nöllenburg & Sohn | " |
| 6 | 4 | 95 | 17 | 3 | | |
| 7 | 1 | 62 | 17 | 6 | | |
| 8 | 2 | 44 | 17 | 3 | | |

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 12. August 1898,** Nachmittags 3½ Uhr, im Rathhause zu Mülheim a. d. R.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 27. Juli 1898. A. Nr. 148.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Krüger, Regierungsrath.

**982.** 1086. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hierselbst vom 10. Mai d. Js. als zur Anlage eines Ausziehgleises auf Bahnhof Barmen nebst Verlegung der Kampstraße erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundflächen angeordnet.

| Lfde. Nr. | Größe der zu enteignenden Grundflächen Are. | □Mtr. | Aus der Kataster-Parzelle Flur | Nr. | Bezeichnung der Eigenthümer. | Wohnort. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 72 | I/24 | 546/77 | Wirth Karl Hermann Lomm und Miteigenthümer | Barmen, Remagen u. Würzberg |
| 2 | 1 | 10 | I/24 | 547/77 | dieselben | " |
| 3 | 1 | 19 | I/24 | 1013/98.99 | dieselben | " |
| 4 | — | 97 | I/24 | 1014/100.101 | dieselben | " |
| 5 | — | 79 | I/24 | 566/108 | dieselben | " |
| 6 | — | 70 | I/24 | 567/107 | dieselben | " |
| 7 | — | 69 | I/24 | 568/109 | dieselben | " |
| 8 | — | 05 | I/24 | 1018/208 | dieselben | " |
| 9 | — | 75 | I/24 | 1483/102 | Commis Heinrich Simon | Barmen |
| 10 | — | 95 | I/24 | 1484/105 | Kaufmann Gustav Schlieper | " |

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Samstag, den 6. August 1898,** Vormittags 10³⁰ Uhr, auf dem Bahnhofe Barmen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

**983.** 1059. Die Anlegung des Grundbuchs für die Parzelle, Gemeinde Oekoven zu 355/92 ꝛc. „Am Oekover Acker" (aus 93), Ackerland zur Größe von 29 Are 17 Qu.-Meter ist erfolgt.

Grevenbroich, den 11. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht.

**984.** 1056. **Königliche vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.**

Am 3. Oktober 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I. Königliche höhere Maschinenbauschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigern Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die

Direktion.

**985.** 1087. Die **Königliche höhere Maschinenbauschule zu Hagen i. W.** (für mittlere Techniker), deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werk-stätten-Inspektionen, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten-Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Wintersemester am 15. Oktober 8¼ Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden bei Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i/W., den 27. Juni 1898.

Die Direktion.

## Personal-Nachrichten.

**986.** 1065. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Juni d. Js. dem Stations-Assistenten Ludwig Sauer in Barmen-Unterbarmen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

**987.** 1066. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Witzhelden im Landkreise Solingen vom 1. August d. Js. ab dem Stadtsekretär Emil Budde zu Gräfrath übertragen. Ferner hat der Herr Ober-Präsident zu Beigeordneten ernannt: den Fabrikdirektor Karl Goertz in Neersbroich für die Landbürgermeisterei Neuwerk, den Kleinhändler Peter Himmelberg in Baerl für die Landbürgermeisterei Baerl, den Landwirth Johann Hasenrahm und den Kaufmann Heinrich Kremers, beide in Vluyn, für die Landbürgermeisterei Vluyn.

**988.** 1070. Der Regierungsrath Henatsch zu Brieg ist an Stelle des zum Ober-Regierungsrath beförderten und nach Oppeln versetzten Regierungsraths Meyer zum Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen für die Stadtkreise Barmen und Elberfeld ernannt worden.

**989.** 1071. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt worden: der Pfarrer Schmitz zu Haffen für die katholische Schule zu Haffen, der Pfarrer Boll zu Rheurdt für die katholische Schule in Rheurdt, der Pfarrer Balke zu Wülfrath für die evangelischen Schulen zu Flandersbach und Silberberg, der Pfarrer Bergfried zu Moers für die evangelische Schule zu Meerbeck, der Pfarrer Dr. Jacobs zu Werden für die neue katholische Schule zu Hamm im Kreise Essen Land.

**990.** 1083. **Berichtigung.** In der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Befeuchtung des Kohlenstaubs in Schlagwettergruben, ist in §. 2 1. Absatz 6. Zeile hinter Kohlenstaub das Wort „auf" zu streichen.

Dortmund, den 22. Juli 1898. I. F. 6772.

Königliches Oberbergamt.

**Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 124, 125, 126 und 127.**

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf